

Stenographisches Protokoll

über die

23. (Schluß-)Sitzung des steiermärkischen Landtages am 22. Jänner 1887.

Inhalt:

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für den Antrag des Abgeordneten Morre und Genossen, (Beilage Nr. 38), betreffend die Altersversorgung landwirthschaftlicher Dienstboten (Annahme des Ausschußantrages).

Anträge des Petitions-Ausschusses über die Behandlung und Erledigung der ihm zugewiesenen Petitionen, (Beilage Nr. 110 — Annahme der Ausschußanträge).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 99), betreffend Bauherstellungen im Leichenhause des allgemeinen Krankenhauses in Graz — (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Regierungs-Vorlage (Beilage Nr. 64), enthaltend ein Fischereigesetz für Steiermark, und über den Antrag der Abgeordneten Posch und Genossen (Beilage Nr. 47), betreffend Regelung der Fischereirechte im Lande. — (Annahme des Ausschuß-Antrages).

Berichte über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbbrand-Stuppach.

Schriftführer: Dr. Ritter von Besteneck und Mosdorfer.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für den Antrag des Abgeordneten Morre und Genossen (Beilage Nr. 38), betreffend die Altersversorgung landwirthschaftlicher Dienstboten.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Morre** (von der Tribüne): Hohes Haus! Als Berichterstatter des Ausschusses zur Vorberathung über den Antrag, betreffend die Armenversorgung landwirthschaftlicher Dienstboten habe ich die Ehre, dem hohen Hause folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, über die Frage der Altersversorgung landwirthschaftlicher Dienstboten Erhebungen zu pflegen und hierüber zu berichten.

Durch diesen Antrag erledigen sich die Petitionen Nr. 31 und 160.“

Es drängt die Zeit und in dem Bestreben, eine Debatte zu vermeiden, werde ich so frei sein, sowohl jene Gründe, welche für, als auch jene, welche gegen diesen Antrag erbracht werden könnten, in Kürze selbst zu berühren. Der Antrag ist so einfach, so unverfänglich und ungefährlich, daß ich nicht glaube, daß irgend Jemand, außer er will absolut von diesem Gegenstande nichts wissen, sich gegen die Annahme erklären könnte. Es wird ja dem Landes-Ausschusse nur der Auftrag erteilt, Erhebungen zu pflegen. Es ist weder etwas über den Umfang dieser Erhebungen gesagt, es ist nicht gesagt, ob er

in obligatorischer oder bloß in facultativer Beziehung sich die Frage vorzulegen habe, endlich auch nicht einmal von einer Zeit Erwähnung gethan, in der der Landes-Ausschuß Bericht zu erstatten hätte. Ich glaube, wenn man absolut von dieser Frage nichts mehr wissen will, so dürften selbst Diejenigen, die die größten Bedenken dagegen haben, daß man die Frage der Altersversorgung an ihrer Wurzel fasse, gegen diesen Antrag weder sprechen noch stimmen. Was nun die Freunde dieses Antrages anbelangt, die gegen den Antrag sein könnten, weil sie mehr wünschen, als die Ausführung dieses Antrages bringen wird, so muß ich Ihnen sagen, daß es im Sonder-Ausschuße nicht gelungen ist, mehr zu erreichen, als den Antrag in seiner gegenwärtigen Fassung. Würde es meine Person betreffen, so wäre mir der Erfolg, den ich aus den vorgezeichneten Erhebungen vorhersehe, zu wenig und ich hätte wahrscheinlich mit den Worten „ich danke“ geantwortet, allein ich bin in dieser Sache der Vertreter der ärmsten Classen, jener Verlassenen, welche nicht das Glück hatten, und auch nicht die Hoffnung haben, jemals durch die Gnade des Adels oder durch das Fürwort der Intelligenz so emporgehoben zu werden, wie einst durch die hervorragenden Elemente des Reiches der Bauernstand zu dem Rechte der Selbstvertretung emporgehoben worden ist. Ich bin als Vertreter dieser ärmsten Classen daher auch mit einem Brodsamen, mit einem Almosen zufrieden, und selbst wenn es nur ein Getreidekorn ist, welches ich in die Erde lege; wenn ich nur das Glück habe, daß es aufgeht, so wird der Samen aus dieser Lehre doch gewiß endlich reichliche Früchte tragen. Davon bin ich so fest überzeugt, wie ich dringend empfehle, diese Angelegenheit ja nicht halb oder ganz unerledigt von der Tagesordnung abzusetzen, weil sie sich sonst früher oder später gewaltsam auf die Tagesordnung drängen würde.

Ich bitte also um die Annahme des vom Ausschuße gestellten Antrages, welchen ich nochmals zur Verlesung bringen werde. Derselbe lautet (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, über die Frage der Altersversorgung landwirthschaftlicher Dienstboten Erhebungen zu pflegen und hierüber zu berichten.

Durch diesen Antrag erledigen sich die Petitionen Nr. 31 und 160.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Petitions-Ausschusses über die Behandlung und Erledigung der ihm zugewiesenen Petitionen.

(Beilage Nr. 110.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Dr. **Reicher** (von der Tribüne): Durch folgende Anträge des Petitions-Ausschusses soll Ordnung in das Petitionswesen gebracht werden, insoweit damit der Petitions-Ausschuß zu thun hat und insoweit diese Petitionen einzelner Personen sich auf die Unterstützung und Gnadengaben aus Landesmitteln richten. Der Petitions-Ausschuß hat sich die Thatfache vor Augen gehalten, daß einerseits die Pensions- und Provisionsansprüche der Beamten und Diener des Landes durch das Pensionsnormale geregelt sind und daß anderseits durch das Heimatsgesetz vom Jahre 1863 und das Armengesetz von 1873 die Heimatsgemeinden zur Unterstützung ihrer Gemeindeangehörigen im Verarmungsfalle verpflichtet und daß durch dieses Gesetz außerdem die Aufgaben des Landes im Gebiete des Armenwesens genau begrenzt sind, und ist in Erwägung dieser Umstände zu dem Schlusse gekommen, daß eine ausnahmsweise Unterstützung aus Landesmitteln nur dann begründet wäre, wenn besondere Verdienste für das Land vorliegen, oder aber wenn die Ansprüche begründet sind in Mängeln und Lücken des Pensionsnormales. Der Petitions-Ausschuß hat sich weiters vor Augen gehalten, daß weder er noch der Landtag die Eignung besitzen, sich über die persönlichen Verhältnisse und die thatsächliche Hilfsbedürftigkeit einzelner Unterstützungswerber die Ueberzeugung zu verschaffen, und daß er daher über Gesuche entscheiden müsse, hinsichtlich deren er nicht weiß, ob die Voraussetzung der thatsächlichen Hilfsbedürftigkeit vorhanden ist.

In Erwägung aller dieser Umstände ist er zum Antrage I und II gekommen. Der Antrag III geht von der Erwägung aus, daß aus dem Umstande, daß von Jahr zu Jahr Petitionen landschaftlicher Diener und Beamten und ihrer Angehörigen um Gnadengaben zurückzuführen sind auf Mängel des Pensionsnormales es nothwendig erscheine, dieses einer Revision zu unterziehen, nachdem es gewiß eher gerechtfertigt ist, daß die Ansprüche der Beamten und Diener, sowie ihrer Angehörigen auf Pensionen und Provisionen in Gestalt eines Rechtsanspruches normirt werden, als daß dieselben mittelst Almosen abgefertigt werden. Weiters hat der Petitions-Ausschuß in diesem Jahre sich an die Praxis der vorhergehenden Jahre gehalten, ist in die Prüfung einzelner Petitionen in der bisherigen Weise eingegangen und zu dem Resultate gelangt, welches in den Anträgen IV und V niedergelegt ist; nur ist derselbe von der Praxis der Vorjahre insoferne abgewichen, als er nicht beantragt, in die Prüfung dieser einzelnen Petitionen hier im hohen Hause einzugehen, sondern daß ein Gesamtbetrag von

1688 fl. im Sinne der Anträge des Petitions-Ausschusses votirt werden soll.

Hinsichtlich der im Antrage V enthaltenen Petitionen ist er auf Grund der Prüfung zu dem Schlusse gekommen, daß dieselben abzuweisen seien. Ich bitte um Annahme der Anträge des Petitions-Ausschusses, welche lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„I. Der Petitions-Ausschuß habe sich bei der Berathung und Beschlußfassung über die ihm zugewiesenen Petitionen um Gnadengaben lediglich auf die Prüfung der Angaben des Unterstützungswerbers, welche die Unterstützung aus Landesmitteln begründen sollen, zu beschränken und je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung dem hohen Landtage den Antrag zu stellen, die Petition entweder dem Landes-Ausschusse zur Würdigung abzutreten oder als unbegründet abzuweisen.

Der Landes-Ausschuß hat sonach im Einvernehmen mit der Armenbehörde hinsichtlich jener Gesuchsteller, deren Gesuche zur Würdigung abgetreten wurden, die Erhebungen zu pflegen und hat im Falle und nach Maßgabe der Hilfsbedürftigkeit aus den demselben zur Verfügung gestellten, im Vorschlage sub Capitel VI, Titel 7, Rubrik 8, zu diesem Zwecke eingestellten Beträge die Unterstützung zu gewähren.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verhältnisse derjenigen Gesuchsteller, deren Petitionen alljährlich wiederkehren, in der Richtung zu erheben, ob sich hinsichtlich dieser nicht die Gewährung einer jährlichen Unterstützung auf die Dauer der laufenden Landtags-Periode rechtfertigen lasse und in der nächsten Session Vorschläge zu erstatten.

Endlich III. wird der Landes-Ausschuß beauftragt, zu erheben, ob nicht die vielfachen Petitionen landschaftlicher Beamten und Diener, sowie deren Angehörigen um Gnadengaben aus Landesmitteln in Mängeln des Pensionsnormale vom Jahre 1864 gegründet und dieses daher einer Revision zu unterziehen sei.

Schließlich werden

IV. dem Landes-Ausschusse die Petitionen Nr. 78, 79, 74, 71, 100, 62, 55, 65, 3, 4, 54, 5, 130, 7, 16, 21, 23, 26, 34, 51, 114, 128, 122, 175, 180, 117, 142, 108, 115, 104, dann 196, 8 und 176 zur Erledigung im Sinne der Anträge des Petitions-Ausschusses abgetreten und demselben ein Betrag von 1688 fl. ö. W. zu diesem Zwecke angewiesen.

V. Die Petitionen Nr. 6, 123, 129 und 27 werden abgewiesen.“

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Ich habe nur gegen den Absatz I der Anträge des Petitions-Ausschusses Bedenken zu erheben. Mir scheint dieser Absatz I eine Abänderung der Geschäftsordnung zu involviren, weil er einem Sonder-Ausschusse bindende Instruktionen im Vorhinein gibt, und ich erlaube mir die Meinung auszusprechen, daß dieser Beschluß des Landtages eigentlich unausführbar bleiben müßte, denn er kann nicht einzelne Mitglieder des Petitions-Ausschusses verhindern, über irgend eine Petition auch einen anderen Antrag einzubringen, als er hier durch diesen Beschluß des Landtages vorgezeichnet wurde; denn der Landtag hat nach meiner Ueberzeugung nicht das Recht, mich in meiner Abstimmung oder Antragstellung von vornherein zu präjudiciren, und es kann daher die Majorität des Petitions-Ausschusses noch immer solche Anträge bringen, wenn auch der Landtag das Gegentheil beschlossen haben sollte. Ich bitte um Entschuldigung, allein das ist meine juristische Ueberzeugung, betreffend den vorliegenden Punkt der Anträge. Gegen Punkt II und III habe ich keine Einwendung zu machen. Ich habe mir erlaubt, als Vertreter des Landes-Ausschusses, im Petitions-Ausschusse diese meine Ansicht dort vorzutragen und auszusprechen, daß ich es recht gut billigen würde, wenn der Petitions-Ausschuß selbst in seiner ersten Sitzung nach dem Zusammentreten des Hauses für sich als Regulativ einen solchen Antrag beschließt; dann werden die allenfalls Ueberstimmten im Petitions-Ausschusse mindestens mit ihren abweichenden Anträgen im Ausschusse die Majorität für sich nicht haben. Allein einen Beschluß des Landtages, der eine gebundene Marschroute für einen einzelnen Ausschuß ausspricht, möchte ich nicht hervorrufen und werde ich für Punkt I der Anträge des Petitions-Ausschusses nicht stimmen.

Landeshauptmann: Ich muß sagen, daß ich der Ansicht des Herrn Abg. Dr. v. Schreiner bin. Vielleicht könnte seinem Bedenken dadurch Rechnung getragen werden, wenn es im Punkte I heißen würde anstatt „der Petitions-Ausschuß habe sich zu beschränken“, „der Petitions-Ausschuß kann sich beschränken.“

Abg. Freih. v. **Moscon:** Das geehrte Mitglied des Petitions-Ausschusses, Dr. Reicher, hat allerdings schon in der vorigen und der vorvorigen Session seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß es für den Petitions-Ausschuß unzulänglich sei, sich mit Limitirung und Festsetzung von Beträgen für einzelne Bittsteller zu befassen. Es läßt sich nicht leugnen, daß von Seite des Landes-Ausschusses leichtere und eingehendere Erhebungen gepflogen werden können als vom Petitions-Ausschusse. Ich war, als der An-

trag des Abg. Dr. Reicher in der 2. Sitzung des Petitions-Ausschusses gestellt wurde, selbst krank und war daher nicht in der Lage, damals den Sitzungen des Petitions-Ausschusses vorzusitzen. Ich muß auch gestehen, daß mir, nach meinen persönlichen Gefühlen und nach den mir innewohnenden conservativen Principien für die Geschäftsordnung des Landtages dieser Antrag als eine Neuerung erscheint. Allein nichts destoweniger halte ich dafür, daß der Landtag als solcher darüber entscheiden könne, und daß es selbstverständlich einem künftig zu wählenden Petitions-Ausschusse unbenommen bleibt, auf diesen Antrag, respective den eventuellen Beschluß Rücksicht oder nicht Rücksicht zu nehmen. Ich halte daher die Abstimmung über den 1. Punkt für nicht so verhänglich und glaube, daß dadurch eine Aenderung der Geschäftsordnung nicht herbeigeführt wird. Was endlich die weiteren Punkte anlangt, so ist es insbesondere der Punkt III, den ich dem hohen Hause zur Annahme empfehlen möchte, weil es allerdings unpassend erscheint, daß die Witwen und Waisen von Beamten, die eine Reihe von Jahren verdienstvoll gewirkt haben, ihre Versorgung lediglich im Gnadenwege suchen müssen. Wie dem abzuhelfen sei, kann nicht Aufgabe des Petitions-Ausschusses sein und ich würde daher bitten, den Punkt III des Ausschufs-Antrages anzunehmen.

Abg. Freih. v. **Sackelberg**: Wenn Sie die Vorlage Nr. 110 in die Hand nehmen und mit was immer für einer anderen Vorlage vergleichen, so wird Ihnen zu-förderst auffallen, daß die übliche Aufschrift, Bericht des Sonder-Ausschusses N. N. auf dieser Vorlage nicht gedruckt ist und daß nur am Schlusse als Unterschrift steht: „Der Petitions-Ausschuß: Freih. v. Moscon, Obmann, Reicher, Berichterstatter“. Es drängt sich mir daher die Frage auf, ob dies ein Bericht des Petitions-Ausschusses oder nur Initiativ-Anträge der unterzeichneten Mitglieder des Petitions-Ausschusses seien, umso mehr als derselbe gar kein Mandat vom hohen Hause hatte, die meritorischen Anträge sub I, II und III vorzulegen. Wenn noch Zeit wäre, so ließe sich über diesen Antrag noch viel sagen. Nachdem wir aber im letzten Stadium der Berathung sind und ich einige Punkte dieses Antrages einer gründlichen Erwägung werth erachte und es andererseits mißlich ist, daß der Landes-Ausschuß alljährlich die Summen als nur im Sinne des Petitions-Ausschusses auszuführen bestimmt, ohne daß eine meritorische Beschlußfassung vorausgegangen ist, erlaube ich mir den Antrag zu stellen (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Anträge I, II und III auf Beilage Nr. 110 sind dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zur eingehenden Erwägung beziehungsweise Berichterstattung der nächsten Session zu überweisen.“

Die Anträge IV und V sind vollkommen im Rahmen der Aufgabe, welche dem Petitions-Ausschusse zugewiesen ist. Diese Anträge sehe ich auch als Anträge des Petitions-Ausschusses an und dieselben mögen gleich heute im Plenum zur Erledigung kommen. Ueber die ersten drei Anträge soll gar keine meritale Abstimmung stattfinden, sondern dieselben sind einfach an den Landes-Ausschuß als den ständigen legislativen Ausschuß zur weiteren Erwägung und Berichterstattung zuzuweisen.

(Der Rückverweisungsantrag des Freih. v. Sackelberg wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Ritt. v. **Schreiner**: Je länger ich diese Anträge anschau, desto mehr werde ich darin bestärkt, daß Punkt I unannehmbar ist. Mit diesem Beschlusse decretirt der Landtag, daß er über eine Petition eine Gnadengabe nie mehr selbst gewähren werde. Ich weiß nicht, ob dies das hohe Haus beschließen will oder nicht.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Dr. **Reicher**: Als ich die Worte des Herrn Abg. Freih. v. Sackelberg hörte, fiel mir unwillkürlich das alte Wort ein: „Wir knüpfen an's fröhliche Ende den fröhlichen Anfang an.“ Im Vorjahre waren es dieselben formalen Bedenken, die dem Baron Sackelberg meinen damals gestellten, sachlich gewiß richtigen Antrag, als unannehmbar erscheinen ließen. Heuer sind wir im Petitions-Ausschusse nach eingehender Erwägung neuerlich zu dem vorliegenden Antrag gekommen und heuer sollen nach des Herrn Vorredners Ansicht wieder die formalen Bedenken den Sieg über die Sache davontragen. — Auf diese Art kämen wir aus lauter Formbedenken zu keinem Resultate. Ich kann auch die Bedenken des Herrn Abg. Dr. v. Schreiner nicht theilen. Es handelt sich lediglich darum, die Praxis des Petitions-Ausschusses den bestehenden Armengesetzen zu conformiren. Unser Mandat zu diesen Anträgen liegt in dem vom Landtage beschlossenen Gesetze selbst; wenn der Landtag Ordnung in das von ihm durch Gesetze geregelte Gebiet bringen und erhalten will, so darf er nicht durch einfache Beschlüsse sich über das Gesetz hinwegsetzen, so darf er nicht eine den von ihm im Interesse der Ordnung geschaffenen Gesetzen widersprechende Praxis des Petitions-Ausschusses alljährlich guthießen. Alljährlich mehrt sich die Zahl der einlaufenden Petitionen um Gnadengaben; ich bin der Letzte, der den hilfsbedürftigen Petenten die Unterstützung überhaupt versagen wollte, aber es ist gewiß, daß unter den Petenten auch viele nicht hilfsbedürftige sind, welche durch die leichte Praxis, die jetzt gepflogen wird, nur zu neuen Petitionen anreizen müssen. Der Petitions-Ausschuß ist von der Erkenntniß durchdrungen, daß die einzelnen Mitglieder desselben und der Landtag nicht die

Aufgabe der örtlichen Armenpflege übernehmen und sich persönlich von der Hilfsbedürftigkeit der Petenten überzeugen könne und ohne diese Prüfung beschließen wir über etwas, was wir nicht wissen und gerathen unwillkürlich in die Willkür. Ich glaube daher, daß der Landtag, welcher im Armengesetz vom Jahre 1873 selbst das Princip aufgenommen hat, daß die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit im öffentlichen Unterstützungsweisen den obersten Platz einnehmen soll, sein Souveränitätsrecht nicht so weit ausdehnen darf, daß er über das von ihm beschlossene oberste Princip des Armengesetzes hinweggeht. Ich möchte bitten die Ausschufsanträge anzunehmen, um endlich Ordnung in das Petitionsweisen des Landtages zu bringen.

(Bei der Abstimmung werden die Ausschufsanträge angenommen, der Rückverweisungsantrag des Abg. Freih. v. Hackelberg abgelehnt.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 99), betreffend Bauherstellungen im Leichenhause des allgemeinen Krankenhauses in Graz.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Neckermann** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Schon in seinem Rechenschaftsberichte berichtet der Landes-Ausschuß über bedeutende Baugebrechen im pathologisch-anatomischen Institute, resp. Leichenhause, welche Bauherstellungen nothwendig machen, und stellt dort einen diesbezüglichen Specialbericht in Aussicht. In Beilage Nr. 99 hat nun der Landes-Ausschuß diesen Bericht erstattet, zugleich mit der Vorlage des Bauprojectes und eines Antrages in zweifacher Richtung, erstens diese Bauherstellung auf Grundlage des Bauprojectes III zu veranlassen und zwar mit einem Kostenaufwande von 6500 fl., in zweiter Richtung dahingehend, mit der Regierung Verhandlungen anzuknüpfen, betreffend die Errichtung jener Localitäten, welche sich zu Operationen an der Leiche und zum Zwecke des chirurgischen Unterrichtes eignen. Zur Bauherstellung ist das Land Steiermark contractmäßig verpflichtet, weil es bei Uebernahme des medicinisch-chirurgischen Lehrgebäudes die Verpflichtung übernommen hat, gewisse Localitäten für Lehrzwecke in solange herzustellen, als das Krankenhaus für Unterrichtszwecke benützt wird. Was die zweite Richtung des Antrages anbelangt, so ist zu erwähnen, daß zwar die Localitäten für den chirurgischen Unterricht allgemein nothwendig sind, allein es besteht hier keine contractmäßige Verpflichtung des Landes. Ich bin vollkommen überzeugt, daß die verehrten Herren den ihnen vorliegenden Bericht

kennen und vollständig gelesen haben. Der Finanz-Ausschuß schließt sich den Motiven und dem Antrage des Landes-Ausschusses vollkommen an und erlaubt sich, Ihnen folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die an dem Leichenhause des allgemeinen Krankenhauses in Graz wegen der Baugebrechen am vorderen Risalite desselben nothwendigen Umstellungsbauten im Laufe des Jahres 1887 nach dem vorliegenden Bauprojecte III unter Einhaltung des Kostenvoranschlages im Betrage von 6500 fl. ausführen zu lassen, sowie mit der hohen Regierung behufs Errichtung der für die chirurgische Lehrkanzel angesprochenen Räume in Verkehr zu treten und dieselben herstellen zu lassen, wenn aus dem Unterrichts-Etat die Baukostensumme vergütet werden würde.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Regierungs-Vorlage enthaltend ein Fischereigesetz für Steiermark (Beilage Nr. 64), und über den Antrag des Abg. Pösch und Genossen, betreffend Regelung der Fischereirechte im Lande (Beilage Nr. 47).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Seilsberg** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre Namens des Landescultur-Ausschusses zu referiren über die Regierungs-Vorlage, enthaltend ein Fischerei-Gesetz für Steiermark und über den Antrag des Abg. Pösch und Genossen, betreffend die Regelung der Fischereirechte im Lande. Der Landescultur-Ausschuß war bemüht, zu versuchen, ob es nicht möglich sei, in der ihm so kurz zugemessenen Zeit die betreffenden Vorlagen wirklich gründlich durchzuberathen, und diesbezügliche Anträge zu bringen, doch hat sich schon bei einer ersten Prüfung dieser Vorlagen eine Reihe von Fragen aufgedrängt, welche eingehende Berathungen erfordern, ferner grundsätzliche Bestimmungen, wie die Ablösung der Fischereirechte, welche durch diese Regierungs-Vorlage noch nicht erledigt sind, erfolgen kann, so daß der Landescultur-Ausschuß zu dem Antrage gelangen mußte, der hohe Landtag wolle die Regierungs-Vorlage mit dem Antrage des Abg. Pösch und Genossen dem Landes-Ausschusse zur Motivirung und Berichterstattung zuweisen. Als wichtige Momente müßten lange Strecken und lange Pachtzeiten bezeichnet werden, ferner z. B. das Eigenthum der Fischotter für den Empfänger, was eine alte Streitfrage ist.

Die Ablösung der Fischereirechte, die durch den Antrag der Herren Abg. Posch und Genossen angeregt wird, ist ebenfalls hier einbezogen, und wird der Landes-Ausschuß ersucht, auch dieser Frage die möglichste Rechnung zu tragen. Der Landesculturausschuß empfiehlt dem hohen Hause folgenden Antrag zur Annahme (liest:)

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Regierungs-Vorlage, Beilage 64, Fischerei-Gesetz für Steiermark, wird mit Rücksicht auf die für eine gründliche Berathung zu kurz bemessene Zeit dem Landes-Ausschuße zur Vorberathung und Antragstellung in der nächsten Session überwiesen, wobei derselbe auch die Ablösung der Fischereirechte (etwa durch Land, Bezirk oder Gemeinde) in Berathung zu ziehen und eventuell Anträge zu stellen haben wird.“

Hiedurch ist vorläufig auch der Antrag der Herren Abg. Posch und Genossen erledigt.

Statthalter Freiherr v. Kübeck: Ich begreife sehr wohl, daß es mit einiger Schwierigkeit verbunden war, dieses umfangreiche Gesetz eingehend zu berathen, und ich kann nur den Wunsch aussprechen, daß dasselbe dem nächsten Landtage definitiv zur Beschlußfassung vorgelegt werde. Die Bemerkungen rücksichtlich der Fischereirechte sind, glaube ich, auch in dieser Vorlage entsprechend gewürdigt, nachdem § 39 schon den Weg zeigt, wie dieselben zur Ablösung gelangen können. Es ist gegen eine Verbindung, wie sie in dem Antrage des Landesculturausschusses ausgesprochen ist, von Seite der Regierung keine Einwendung zu erheben.

(Hierauf wird der Antrag des Landesculturausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind Berichte über Petitionen u. z. folgen zunächst die Berichte des Jagd-Ausschusses. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Jagd-Ausschusses Franz Graf **Attems** (von der Tribüne:) Ich habe die Ehre, zu berichten über die Petition Nr. 20, der Ortsgemeinden Straßgang, Feldkirchen, Seiersberg, Pirka, Lieboch, Hafelsdorf und Eggenberg, um Erwirkung der Widerrufung der die Vertheilung der Jagdpachtbeträge an die Grundbesitzer vorschreibenden Ministerial-Verordnung vom 8. April 1886, Nr. 2063. In dieser Petition wird angeführt, daß die Ministerial-Verordnung vom 8. April 1886, Zahl 2063, womit angeordnet wurde, daß der Jagdpachtschilling unter die Grundbesitzer der Gemeinde zu vertheilen sei, aufgehoben werde, und daß die Jagdpachtschillinge an die Gemeindecassen zu über-

geben seien. Es ist nicht diese Ministerial-Verordnung, welche den Grundsatz eigentlich zuerst festgesetzt hat, daß die Jagdpachtschillinge unter die Grundbesitzer zu vertheilen sind, sondern es ist dies vielmehr das kaiserliche Patent vom Jahre 1849, und es wurde in dieser Ministerial-Verordnung lediglich nur die genaue Durchführung des bestehenden Gesetzes den Behörden in Erinnerung gebracht. Nach dem bestehenden Gesetze sind die Jagdpachtschillinge nach der Größe des Grundcomplexes unter die Grundbesitzer zu vertheilen; es ist dieses Gesetz jedoch eines derjenigen Gesetze, welche in Oesterreich, wie dies leider hier und da vorkommt, gar nicht befolgt werden. Thatsache ist, und ich glaube, man wird mir nicht widersprechen können, daß in Steiermark höchstens in einem Viertel der Gemeinden die Jagdpachtschillinge vertheilt werden, in den meisten Fällen werden sie wegen größerer Bequemlichkeit einfach in die Gemeindecassen abgeführt, ohne daß dagegen eine Einsprache erhoben wird. Wir haben also in diesem Falle ein bestehendes Gesetz, welches nicht ausgeführt wird, und wir haben eine gesetzliche Bestimmung, welche mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht in Einklang zu bringen ist. Es scheint daher wohl der Erwägung werth, ja es scheint ein Bedürfnis vorhanden zu sein, diese gesetzliche Bestimmung abzuändern und es wäre zweckmäßig, diese Petitionen zur eingehenden Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session an den Landes-Ausschuß zu überweisen. Dieser wird zu erwägen haben, ob nicht ein Modus ausfindig zu machen ist, nach welchem unter gewissen Voraussetzungen, ohne das Recht der Grundbesitzer auf den ausschließlichen Bezug des Jagdpachtschillings zu verletzen, die Jagdpachtschillinge dennoch in die Gemeindecassen abgeführt werden könnten, falls die Gemeinden es wünschen. Ich stelle mir dies z. B. so vor, daß die Jagdpachtschillinge von der Gemeindeumlage einfach in Abschreibung gebracht werden könnten, und es stellt daher der Jagd-Ausschuß den Antrag (liest:)

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Diese Petition wird dem steiermärkischen Landes-Ausschuße zur Erwägung und Berichterstattung überwiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe weiters die Ehre zu referiren über die Petition Nr. 135, 172, 150, 134, 149 und 189; von 103 Grundbesitzern der Gemeinden Tüchern, 49 Besitzern der Gemeinde Svetina, des Kronprinz Rudolf-Obstbauvereines für Untersteiermark zu St. Georgen a. d. Südbahn, des Herrn Franz Holzer, von 62 Grundbesitzern der Gemeinde St. Lorenzen, der landwirthschaftlichen Filiale

zu Windischgraz, den Ortsgemeinden: Leitersberg, Ranzenberg, St. Margarethen, Warenberg, Tragutshowa und Kertschovina, um Aenderung der bestehenden Jagdgesetze, insbesondere um volle Freigebung der Hasenjagd in Obst- und Weingegenden und um Erlassung eines Verbotes, betreffend den gegenwärtig unter gewissen Voraussetzungen gestatteten Abschuss von Hunden und Katzen. Diese Petitionen haben so ziemlich den gleichen Inhalt, sie streben eine Aenderung des bestehenden Jagdgesetzes hauptsächlich in der Richtung an, daß in den Obst- und Weinbau treibenden Gegenden die Jagd auf den Hasen gänzlich freigegeben werde und weiters kommt noch in allen diesen Petitionen der Wunsch zum Ausdruck, daß den Jägern verboten werde, in der Nähe von Gehöften und Wohngebäuden sich herumtreibenden Hunde und Katzen zu schießen. Es ist das Begehren, welches in den Petitionen zum Ausdruck gebracht wird, allerdings von großer Tragweite. Wenn wir nämlich die Jagd auf den Hasen freigegeben, so ist das gleichbedeutend mit der gänzlichen Vernichtung der Jagd in den betreffenden Gemeinden, wo die Hasen freigegeben werden und naturgemäß auch in den angrenzenden Gemeinden, welche sich die Jagd vielleicht gerne erhalten möchten. Es handelt sich im vorliegenden Falle wohl hauptsächlich um die Entscheidung der Frage, ist der Hase ein Thier, welches in den Obst- und Weinbau treibenden Gegenden in Folge des großen Schadens, welchen er der Landescultur zufügt, überhaupt geduldet werden soll oder nicht. Wir müssen einmal über diesen Punkt vollkommen in's Klare kommen. Stellt sich heraus, daß der Hase wirklich einen in Bezug auf die Gesamtproduction in's Gewicht fallenden Schaden anrichtet, so werden wir uns entschließen müssen, nach Thunslichkeit auf das Begehren der Petenten einzugehen. Stellt sich aber heraus, daß dem nicht so sei, so werden wir das Begehren der Petenten abweisen müssen. Die Frage, ob der Hase wirklich in so hohem Grade schädlich ist, wie öfters behauptet wird, halte ich für noch nicht vollkommen gelöst. Es sprechen viele Momente für seine Schädlichkeit, aber ich glaube, daß die diesbezüglichen Klagen bedeutend übertrieben sind. Ich will dies nicht weiter ausführen und nur auf den Umstand hinweisen, der bereits vor einigen Tagen von mir erwähnt wurde, daß in einzelnen Bezirken von Steiermark und Niederösterreich ein bedeutender Hasenstand neben einer sehr günstigen Entwicklung des Obst- und Weinbaues sich vorfindet. Also, wie gesagt, ich halte die Frage für derzeit zweifelhaft. Ich wünsche jedoch, daß sie eingehend geprüft werde, um ein für allemal darüber Klarheit zu bekommen, ob der Hase ein der Obst- und Weincultur wirklich so schädliches Thier ist oder nicht. Stellt sich dies heraus, so wird sich der

Jagd-Ausschuß im nächsten Jahre entschließen müssen, dem Begehren um Freigebung der Hasenjagd in irgend einer Weise stattzugeben. Von diesem Gesichtspunkte aus, erlaubt sich der Jagd-Ausschuß folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden dem steiermärkischen Landes-Ausschuße zur eingehenden Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.

Diese Erhebungen werden sich insbesondere in der Richtung zu bewegen haben, ob die Hasen in der Anzahl, wie dieselben gegenwärtig in Untersteiermark vorkommen, in den Weingärten, so wie in den nach § 4 des Gesetzes vom 17. September 1878, Nr. 10 L.-G.-Bl., geschützten Obstkulturen einen großen, auf die Gesamt-Produktion des Landes Einfluß nehmenden Schaden anrichten.““

Abg. **Pfrimer** (H.-K. Graz): Ich bedauere, daß in dem Antrage nicht enthalten ist, daß Erhebungen darüber gepflogen werden, wie groß der Schaden ist, der durch den Hasen den Grundbesitzern zugefügt wird und erlaube mir diesbezüglich den Gegenantrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„„Diese Erhebungen werden sich insbesondere in der Richtung zu bewegen haben, ob die Hasen gegenwärtig in den Wein- und Obstkulturen einen großen, auf die Gesamt-Produktion der betreffenden Landestheile Einfluß nehmenden Schaden anrichten und ob die Kosten des Schutzes gegen die Hasen im Vergleiche zu deren Werthe sich rechtfertigen lassen.““

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Dr. **Aufferer** (St.-G. Pettau): Ich habe hier den Antrag einzubringen, den ich bereits bei der Debatte über das Jagdgesetz begründet habe, weshalb ich es heute unterlassen kann, dem Antrage eine weitläufige Begründung voranzuschicken. Es scheint mir beinahe, daß mein Antrag die beiden Anträge involviren würde. Ich habe aber auch nichts dagegen, wenn mein Antrag dem Antrage Pfrimer angehängt würde. Mein Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, Erhebungen darüber zu pflegen, ob es nicht in solchen Gegenden, deren Hauptertragniß Obst- und Weinbau bildet, den Gemeinden unter Zustimmung der politischen Behörden freigestellt werden solle, die Jagd zu verpachten oder für die Grundeigentümer auf eigenem Grunde freizugeben.““

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Serman** (L.-G. Mann): In den Petitionen wird vielfach Beschwerde erhoben gegen das Jagdpersonale wegen des schonungslosen Vorgehens gegen Hunde und Katzen. Uebergriffe mögen stattgefunden haben, und ich möchte nur darauf hinweisen, wo diese, zum Theile wenigstens, ihren Erklärungsgrund finden. Dies ist der vom Jagdschutzverein herausgegebene „steirische Lehrprinz“, ein Unterrichts- und Handbuch, ein Vademecum für das Jagdpersonale. Dieses enthält auf Seite 112—113 bezüglich der Hunde nachstehenden Passus: „Anderer, nicht zum Jagdbetriebe bestimmte, im Walde und Felde herumirrende Hunde sind daher zu erlegen.“ Das stimmt mit dem Jagdgesetze nicht überein. Im Jagdpatent vom 28. Februar 1786 lautet der zweite Absatz des § 17 wörtlich: In dieser Absicht können Hunde, welche in einem Walde oder Felde jagen, von den Jägern des Jagdinhabers erschossen werden. Genau denselben Wortlaut hat auch die Statthaltereikundmachung vom Jahre 1853, Landesregierungsblatt II. Abtheilung Nr. 28, im Punkte 13.

Der Unterschied liegt darin, daß darnach nur die allein herumirrenden Hunde erschossen werden sollen, während hier nur solche Hunde erschossen werden dürfen, welche jagen.

Bezüglich der Katzen enthält der „Lehrprinz“ ebendort folgenden Passus: „Ueber die Katzen sind Ansichten getheilt.“ Der „Lehrprinz“ glaubt, daß bezüglich derselben noch der § 93 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 in Geltung stehe, welcher lautet:

Uebrigens steht dem Jagdinhaber das Recht zu, sowohl die dem Wilde nachstellenden Raubthiere, als auch die Hunde und Katzen, welche frei im Felde herumzulaufen pflegen, niederzuschießen.

Das ist auch eine Unrichtigkeit. Das Jagdpatent vom Jahre 1789 hat nicht 93 Paragraphen, sondern nur 30. Die Mistification ist dadurch entstanden, daß ein Werk existirt, betitelt: Die österreichische Jagdverfassung und das Jagdrecht von Franz Josef Schopf, Wien 1834. Dieses Werk ist in der Universitäts-Bibliothek, Nr. 14/37 f., zu finden.

Der Verfasser hat in diesem Werke eine Abhandlung über Jagdrecht und Jagdpolizei geschrieben. Dieses Werk hat er in Paragraphen abgetheilt, und im § 93, Seite 85, steht wirklich der obige Passus. Das ist aber kein Gesetz, sondern nur eine persönliche Ansicht und Auslegung des Verfassers, es ist also eine unrichtige Citation eines Privatwerkes, welches mit dem Jagdpatente de 1786 nicht identisch ist.

Der Jagdschutzverein, welcher den „Lehrprinz“ herausgegeben hat, ist selbst irreführt worden. Im ganzen

Jagdpatente vom Jahre 1786 kommt übrigens kein Wort von Katzen vor, und so viel ich weiß, existirt keine gesetzliche oder jagdpolizeiliche Bestimmung, welche die Katzen zum Gegenstande hat.

Diese Worte wollte ich eigentlich an die Adresse des Jagdschutzvereines gerichtet haben, damit er die Unrichtigkeit corrigire.

Es liegt im eigenen Interesse der Jagdfreunde, Uebergriffe zu vermeiden, welche nur Erregung und Erbitterung hervorrufen und die Zahl der Gegner der Jagd unnötig vermehren können. Der Abschluß von Katzen in Nähe von Häusern wird mit Grund übel genommen.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ich möchte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Aufferer im Widerspruch mit einem Reichsgesetze, nämlich mit dem Jagdpatente vom Jahre 1849, steht, nach welchem die Gemeinden verpflichtet sind, ihre Jagdbarkeiten ungetheilt zu verpachten.

Abg. Dr. **Aufferer** (St.-G. Pettau): Demgegenüber möchte ich zu erwägen geben, daß, wenn der steirische Landtag eine Gesetzesänderung beschließt, und diese die Allerhöchste Sanction erhält, hiemit das Reichsgesetz abgeändert ist.

Abg. **Bošnjak** (L.-G. Gili): Ich habe die Ehre gehabt, einige Petitionen bezüglich des Jagdgesetzes zu überreichen. Der Tenor dieser Petitionen geht dahin, daß die Petenten sich beschweren, daß Jäger in der Gegend bei Tüchern frei außerhalb der Häuser herumirrende Katzen und Hunde niederschießen; es scheint, daß dieser Vorgang von Seite des Jagdpersonales als erlaubt angesehen wird, da nämlich, wie vom Herrn Abgeordneten **Serman** hervorgehoben wurde, dieser Vorgang im steirischen „Lehrprinzen“ gestattet wird. Ich würde recht sehr bitten, daß der Landes-Ausschuß oder die Regierung veranlasse, daß dieser „Lehrprinz“ richtig gestellt werde, denn derselbe ist in Untersteiermark das Evangelium für das Jagdaufsichtspersonal.

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich habe nur das Wort ergriffen, um einer Anschauung entgegenzutreten, welche ich nicht begreiflich finde, nämlich der, daß ein Landesgesetz, wenn es die Allerhöchste Sanction erhält, die Abänderung eines Reichsgesetzes zur Folge hat.

Das würde in weiterer Consequenz heißen, daß durch die Allerhöchste Sanction eines concreten Landesgesetzes das Staatsgrundgesetz über die österreichische Verfassung abgeändert werden könne. Gegen diese Anschauung muß ich feierliche Verwahrung einlegen.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort wünscht (niemand meldet sich), erkläre ich die Debatte

für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Jagd-Ausschusses Franz Graf

Attens: Was zunächst die Kompetenzfrage betrifft, so ist es allerdings richtig, daß das kaiserliche Patent vom Jahre 1849 als ein Reichsgesetz aufzufassen ist. Wenn wir aber andererseits in's Auge fassen, daß die später erschienene Landesordnung und Reichsverfassung die Landes-Cultur-Angelegenheiten, zu welchen auch die Jagd zählt, in den Wirkungskreis des Landtages einfügen, so kann man wohl, wenn man dem Worte „Landescultur“ überhaupt diese große Ausdehnung, die man ihm gegenwärtig allgemein gibt, geben will, keinerlei Bedenken tragen, daß auch eine Aenderung des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1849 gegenwärtig in die Kompetenz des Landtages fällt. Ueber die Frage, ob es aber zweckmäßig erscheint, die Verfassung so auszulegen, daß womöglich die Kompetenz des Reichsrathes eingeschränkt, die des Landtages aber erweitert werde, könnte man sehr viel sprechen, ich will mich jedoch in eine Erörterung dieses Themas nicht einlassen. Ich halte eine Erweiterung der Landtagskompetenz nicht für zweckmäßig, weil Gesetze machen eine sehr schwierige Sache ist, und ein gutes Gesetz viel leichter unter entsprechender Einflußnahme der Centralregierung im Reichsrathe gemacht werden kann, als in den 17 verschiedenen Landtagen der eisleithanischen Reichshälfte. Ich will mich jedoch, wie gesagt, in diese Frage nicht einlassen und will nunmehr zu den Hunden und Katzen übergehen. Diesbezüglich wäre es für die Petenten zweckmäßig, sich einfach an die hohe Regierung zu wenden, damit dieselbe die untergeordneten Organe dahin anweise, daß die betreffenden Bestimmungen der Jagdgesetze befolgt werden. Nach den bestehenden Jagdgesetzen ist den beeideten Jagdorganen das Recht eingeräumt, auf frei herumirrende Katzen und Hunde zu schießen, sie zu tödten. Ich glaube nicht, daß es zweckmäßig wäre, in dieser Hinsicht eine andere Bestimmung zu treffen, weil, wenn dies geschehen würde, das Halten einer Jagd ganz unmöglich wäre, und man kann über den Werth der Jagd noch so gering denken, es wird kaum Jemandem beikommen, den Werth der Jagd niedriger zu stellen, als den Werth der Hunde und Katzen.

Was die beiden gestellten Anträge anbelangt, so muß ich mich gegen deren Annahme aussprechen, und muß den Herren empfehlen, bei dem Jagd-Ausschuß-Antrage zu verbleiben.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Nusserer geht dahin, daß der Landes-Ausschuß darüber Erhebungen zu pflegen habe, ob nicht in solchen Gegenden, deren Hauptertragniß der Obst- und Weinbau bildet, den Gemeinden unter Zustimmung der politischen Behörden frei-

gestellt werden soll, ihre Jagd zu verpachten oder dieselbe den Grundeigenthümern auf ihrem eigenen Boden freizu geben.

Diese Erhebungen würden sich in keiner anderen Richtung zu bewegen haben, als die von mir beantragten Erhebungen. Der Landes-Ausschuß wird in Folge des Antrages des Jagd-Ausschusses zu erheben haben, ob die Hasen der Obst- und Weincultur einen großen Schaden zufügen oder nicht. Andere Erhebungen kann ich mir in dieser Richtung nicht denken.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Pfrimer stimmt mit dem des Jagd-Ausschusses so ziemlich überein, nur wünscht derselbe, daß einerseits der Werth der Hasen und andererseits die Kosten, welche mit dem Schutze gegen den Hasen verbunden sind, erhoben werden sollen. Auch über diese Punkte wird der Landes-Ausschuß nach meiner Ansicht, nachdem er eine Vorlage über die Vergütung von Wildschäden zu bringen haben wird, ohnehin schon Erhebungen pflegen müssen und habe ich selbstverständlich nichts dagegen, daß auch über diese Punkte Erhebungen gepflogen werden sollen.

Ich halte daher diese Zusatzanträge nicht für nothwendig. Andererseits aber halte ich es für unbedingt nothwendig, daß erhoben werde, welche Schäden der Hase in den nach § 4 des Gesetzes vom 17. September 1878 geschützten Obstculturen anrichtet. Darüber müssen wir volle Klarheit bekommen. Nachdem aber der Antrag des Herrn Abgeordneten Pfrimer diese Erhebungen nicht in Aussicht stellt, muß ich mich gegen die Annahme desselben aussprechen.

Ich bitte Sie daher, den Antrag des Jagd-Ausschusses anzunehmen. Wir werden, wenn diese Erhebungen, wie ich voraussetze, mit der nöthigen Gründlichkeit und Genauigkeit gepflogen werden, im nächsten Jahre vollkommen in der Lage sein, uns darüber zu entscheiden, ob, in welchen Gemeinden und unter welchen Bedingungen wir die Hasenjagd freigegeben sollen oder nicht.

(Hierauf werden die Anträge des Jagd-Ausschusses, des Abgeordneten Pfrimer und des Abgeordneten Dr. Nusserer angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Besteneck, das Referat zu übernehmen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Besteneck** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, zu referiren über die Petition Nr. 193 der Pfarrgemeinde St. Jacob im Freilande um eine Pension für die Lehrerswitwe Aloisia Neubauer. Der Gatte derselben war zuletzt definitiv angestellter Lehrer; er hatte über 10 Jahre in provisorischer Eigenschaft und gegen 8 Jahre definitiv gedient. Nachdem

er nicht volle 10. Jahre definitiv diente, hat die Witwe keinen Anspruch auf eine Pension. Es kommt bei ihr, abgesehen von ihren traurigen Vermögensverhältnissen der Umstand in Betracht, daß ihr Mann ein paar Jahre an einem Lungenleiden krank war. In Folge seiner definitiven Anstellung ist er in St. Jacob im Freilande zuständig geworden, und die Gemeinde ist nun verpflichtet, die aller Mittel entblöhte Witwe sammt ihren sieben unmündigen Kindern zu erhalten. Die Witwe hat Anspruch auf das Sterbequartal und eine Abfertigung im Ausmaße des 4. Theiles des letzten Gehaltes ihres Mannes; aber auf eine Pension hat sie keinen Anspruch.

In Anbetracht aller dieser Umstände stellt der Unterrichts-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Pfarergemeinde St. Jacob im Freilande und die Lehrerswitwe Aloisia Neubauer bezüglich der Bitte um Anweisung des Conductsquartals und der Abfertigung sowohl für die Witwe, als auch für die 7 Kinder an den k. k. Landeseschulrath zu weisen, gleichzeitig jedoch die Gewährung von Pfründen aus dem steiermärkischen Waisenfonde für die Kinder der Aloisia Neubauer in Erwägung zu ziehen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Von derselben Lehrerswitwe ist eingelaufen die Petition Nr. 205 um Flüssigmachung der am 1. Jänner d. J. fällig gewesenen Gehaltsrate ihres am 30. December 1886 gestorbenen Gatten. Zu allem Unglücke, das diese Familie getroffen hat, ist noch das Malheur gekommen, daß der Lehrer Neubauer am 31. December gestorben ist, folglich ein paar Stunden bevor ihm das Recht zur Behebung der Gehaltsquote für den Monat Jänner erwachsen ist. Ich habe zu dem früher Gesagten noch beizufügen, daß die Last, welche der Gemeinde St. Jacob durch diese Familie erwächst, eine ganz enorme ist. Die Gemeinde Mitterspiel besteht nämlich nur aus 365 Seelen, sie ist eine der kleinsten und ärmsten Gebirgs-Gemeinden und bekommt jetzt plötzlich acht Personen in die Armenversorgung. Es ist in diesem Falle nicht nur angezeigt, der Lehrersfamilie zu helfen, sondern auch der Gemeinde.

Der Unterrichts-Ausschuß beantragt sohin (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:“

„Die Petition Nr. 205 der Lehrerswitwe Aloisia Neubauer um gnadenweise Flüssigmachung der Gehaltsrate für den Monat Jänner 1887, ihres am 31. December 1886 gestorbenen Gatten, wird dem Landes-Ausschuße zur eingehenden Würdigung und Berücksichtigung zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Abg. Dr. Nusserer, zu referiren.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Nusserer** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, zunächst zu referiren über die Petition Nr. 201 der Gemeinden Lichendorf und Weitersfeld um Entscheidung bezüglich der Erhaltungspflicht der sogenannten Ueberfuhrstraßen. In dieser Petition wird gefordert, daß die bezügliche Entscheidung des Landes-Ausschusses aufgehoben werde. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Den Gemeinden wäre es freigestanden, innerhalb des gesetzlichen Termines den Recurs an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen. Sie haben das nicht gethan und damit ist die Entscheidung des Landes-Ausschusses rechtskräftig geworden. Es kann keinesfalls Aufgabe des Landtages sein, in solche dem Landes-Ausschuße vorbehaltenen Angelegenheiten einzugreifen. Der Landescultur-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Petition werde im Hinblick darauf, daß im Gegenstande selbst längst rechtskräftige Entscheidungen des Landes-Ausschusses erlossen sind, gegen welche es die petitionirenden Gemeinden unterlassen haben, innerhalb des gesetzlich festgestellten Termines den Recurs an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen, abgewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe weiters die Ehre, zu referiren, über die Petition Nr. 203 von mehreren Gemeinden um Errichtung der Bezirksstraße St. Jacob-Süssenberg-Weitersfeld.

Der Landescultur-Ausschuß beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Diese Petition dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und weiteren Berichterstattung, eventuell Antragstellung zu überweisen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe schließlich die Ehre, zu referiren über die Petition Nr. 206 der Stadtgemeinde Radkersburg, des Bezirks-Ausschusses Radkersburg, der landwirthschaftlichen Filiale Radkersburg, der Gewerbege nossenschaften Radkersburg, des Gemeinde-Ausschusses Ober-Radkersburg, des Bezirks-Ausschusses Ober-Radkersburg, um Verhinderung einer Bahnconcession Radkersburg—ungarische Grenze.

Der Landescultur-Ausschuß beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das Petition im Auge zu behalten und soweit es in seinem Wirkungskreise liegt, eine Schädigung der Interessen Steiermarks zu verhindern.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun den Herrn Abg. Dr. Boesch, zu referiren.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. **Boesch** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, zunächst zu referiren über die Petition Nr. 200 der Gemeinde Teufenbach um eine Subvention für die durch Teufenbach führende Straße zur Einlösung des Schröckfuchs'schen Hauses. Die Petition ist vollkommen identisch mit der im Jahre 1880 überreichten Petition Nr. 116, und der Landes-Culturausschuß beantragt, dieselbe in gleicher Weise zu erledigen. Der Antrag lautet:

„Die Petition der Gemeinde Teufenbach um eine Subvention für die durch Teufenbach führende Straße zur Einlösung des Schröckfuchs'schen Hauses wird dem Landes-Ausschuße zur Berücksichtigung bei der Subventionirung des Bezirkes Neumarkt pro 1887 abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe weiters zu referiren über die Petition Nr. 197, mehrerer Grundbesitzer zu Unterdorf, betreffend Uferschutzbauten im Murrflusse bei Unterdorf.

Diese Petition ist vollkommen identisch mit einer im Jahre 1880 überreichten Petition und beschloß damals der hohe Landtag, die Petition dem Landes-Ausschuße zur Würdigung und behufs Bildung einer Concurrenz zur Herstellung der dringendst gebotenen Uferschutzbauten, abzutreten. Es wurden demgemäß Localerhebungen gepflogen, die Herstellung ist jedoch nicht erfolgt, weil die Adjacenten die Beiträge verweigerten. Der Landesculturausschuß beantragt nunmehr (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zu einem, den erheblichsten Gefahren steuernden Regulirungsbau bei Unterdorf den gleichen Beitrag aus Landesmitteln zu gewähren, welcher für diesen Zweck aus dem Wasserbauфонде von der Regierung bewilligt wird, jedoch nicht mehr als 1500 fl.“

Abg. **Stadlober** (L. G. Murau): Ich möchte die Bitte stellen, dem Antrage des Landesculturausschusses die Genehmigung zu ertheilen. Ferner bitte ich den Landes-Ausschuß, im Einvernehmen mit der hohen Regierung zu veranlassen, daß ehestens die Murregulirung in die Hand

genommen werde, damit die armen Bauern von ihrer Angst erlöst werden. (Bravo!)

(Hierauf wird der Antrag des Landesculturausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nunmehr den Herrn Abg. Franz Graf Attems, das Referat zu übernehmen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, Franz Graf **Attems** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, namens des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 147 und 131 zu referiren, in welchen der Philosophen-Unterstützungsverein und der Verein zur Pflege kranker Studirender an der k. k. Universität in Wien um Zuwendung eines Unterstützungsbeitrages pro 1887 bitten.

Nachdem die petitionirenden Vereine ihren Sitz nicht in Steiermark haben, so stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Auf das in diesen beiden Petitionen gestellte Begehren kann nicht eingegangen werden und sind diese Unterstützungsgefuche abzuweisen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Weiters habe ich zu referiren über die Petition Nr. 181 des Kirchenrenovirungs-Vereines in Straß, um Restaurirung der Adam Weiskirchner'schen Altarbilder, der Kirche von Straß auf Landeskosten, eventuell um einen diesbezüglichen Beitrag.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe weiter zu referiren über die Petition Nr. 174 des k. k. Professors Franz Jerk, welcher um Gewährung einer Subvention von jährlich 200 fl. zur Erhaltung des Localmuseums in Gamlitz bittet. Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Weiters habe ich zu referiren über die Petition Nr. 158 des Vereines zur Förderung des Fremdenverkehrs in Steiermark, welcher um eine Subvention von 500 fl. pro 1887 bittet. Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„„Diesem Vereine wird eine Subvention von 100 fl. pro 1887 zugewendet.““

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Fürst, das Referat zu übernehmen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Fürst** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre zu referiren über die Petition Nr. 169 der als Straßencommissäre verwendeten Landesbeamten, welche um eine Abänderung der Pauschal-Entschädigung für die Bereisung der Bezirksstraßen 1. Classe und Vergütung nach dem normalmäßigen Kilometergelde und den Diäten bitten. Bei der einstimmigen Annahme, welche zumeist die Anträge des Finanz-Ausschusses finden, glaube ich mich auf die Verlesung der Anträge derselben beschränken zu sollen. (Zustimmung.) Im vorliegenden Falle geht der Antrag des Finanz-Ausschusses dahin (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„„Die Petition Nr. 169 wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung abgetreten. Der Landes-Ausschuß wird weiters beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob eine jährliche, nur viermalige Bereisung der Bezirksstraßen 1. Classe durch die Straßencommissäre des Landes-Ausschusses ohne Nachtheil für die nothwendige Beaufsichtigung hinreichend erscheinen würde.““

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe weiters zu referiren über die Petitionen Nr. 136 und 109. In der ersteren bittet die Bezirksvertretung Silli um einen jährlichen Beitrag von 400 fl. für die Erhaltung der Neuhauser Bezirksstraße aus dem Ertragnisse des Curhauses. Die zweite Petition, welche von der Gemeinde Lainach überreicht wurde, berührt einen bereits im Vorjahre hier zur Verhandlung gekommenen Gegenstand und geht dahin, daß zu einer Gemeinde-Straßenherstellung eine Subvention gegeben werde. Der Finanz-Ausschuß beantragt nun bezüglich beider Petitionen, dieselben dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, eventuell Würdigung abzutreten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nunmehr den Herrn Abgeordneten Ritter v. Sprung, das Referat zu übernehmen.

Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses **Ritter von Sprung** (v. d. Tribüne): Ich habe die Ehre, namens des Eisenbahn-Ausschusses über die Petitionen Nr. 186 und 192 des Bezirks-Ausschusses Feldbach und

von 40 Gemeinden der Bezirke Feldbach und Radkersburg zu referiren, welche um Subvention einer normalspurigen Eisenbahn von Feldbach über Gleichenberg nach Unterpurkla an der Eisenbahnstrecke Spielfeld-Radkersburg bitten. Es liegen keine weiteren Daten vor und die Gesuche lauten ganz unbestimmt um eine Unterstützung; der Eisenbahn-Ausschuß konnte daher in die Details nicht eingehen, sondern stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„„Die Petitionen Nr. 186 und 192 werden dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erwägung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.““ (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nunmehr den Herrn Abg. Pfriemer namens des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 204 zu referiren.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Pfriemer** (von der Tribüne): In der Petition Nr. 204 bittet die Gemeinde Widem, der Landtag möge in Widem eine Schule für Korbsflechtere errichten, eventuell eine Subvention für einen Bögling bestimmen, damit derselbe die Korbsflechtere an einer anderen Schule erlerne. Auf den ersten Theil der Petition glaubte der Finanz-Ausschuß umso weniger eingehen zu können, als derselbe bereits zweimal beschlossen hat, eine Korbsflechterschule von Seite des Landes nicht zu errichten. Aber auch dem zweiten Theile des Ansuchens konnte nicht entsprochen werden, weil eine Schule erst von anderer Seite gegründet werden muß. Ist dies einmal geschehen, dann ist es vielleicht möglich, eine Subvention zu bewilligen. Aus diesem Grunde stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„„Diese Petition sei dem Landes-Ausschusse abzutreten.““

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nunmehr den Herrn Abg. Dr. Maden über Petition Nr. 199 Bericht zu erstatten. (Nach einer Pause:) Der Herr Abg. Maden ist im Hause nicht anwesend; ich würde daher ein anderes Mitglied des Landescultur-Ausschusses bitten, über diese Petition zu referiren.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Dr. Ausserer** (von der Tribüne): An Stelle des Herrn Abg. Dr. Maden habe ich die Ehre, zu referiren über die Petition Nr. 199 der Gemeinden Cirkovec, Gaidin und St. Johann im Bezirke Pettau um Erhaltung des Artillerie-Schießplatzes bei Ebensfeld.

Der Landescultur-Ausschuß stellt folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich für die Beibehaltung des Artillerie-Schießplatzes bei Ebensfeld bei der hohen Regierung schleunigst zu verwenden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die heutige Tagesordnung ist nunmehr erschöpft.

Ich habe die Herren Abgeordneten zu bitten, diejenigen Bücher und Acten, welche sie aus der Registratur und Bibliothek entnommen haben, wieder freundlichst zurückstellen zu wollen. Ferner ersuche ich die Herren Obmänner der Ausschüsse, die Protokolle über die Verhandlungen dem Secretariate zu übergeben. Ich bitte endlich um die Ermächtigung, das amtliche Protokoll der heutigen Sitzung verifizieren zu dürfen. (Zustimmung.) -

Meine Herren! (Die Versammlung erhebt sich.) Unsere Verhandlungen sind beendet und ich erlaube mir, bevor wir auseinander gehen, Ihnen zu danken für die Mühe und für den Eifer, womit Sie sich alle und zwar alle gleichmäßig an den Arbeiten des Landtages theilhaftig haben. Dieselben waren umso mühevoller für Sie, als die Session leider in zwei Theile getheilt war, so daß auf den zweiten und letzteren Theil, den wir eben beenden, eine übermäßige Arbeitslast entfiel, welche nicht nur Ihre Zeit völlig in Anspruch nahm, sondern geradezu die Gesundheit der Landtags-Abgeordneten angegriffen haben mochte. Um so anerkennenswerther und um so dankbarer muß ich und das Land Ihnen sein für die eingehende Prüfung jeder

einzelnen Vorlage und für die weise Berechnung der finanziellen Mittel des Landes, welche ja nicht immer mit allen Wünschen in Uebereinstimmung gebracht werden können. Nichts desto weniger waren Sie heuer im Stande, seit langen Jahren schwebende Fragen, wie die des Joanneumgartens und des Museums zu Ende zu bringen und haben eine Reihe von Localbahnen bewilligt, welche, wie wir hoffen, der Förderung der Eisenindustrie einerseits und dem Verkehre andererseits dienen werden.

Mit besonderem Danke habe ich jener Herren zu erwähnen, welche durch Maßhalten in Besprechung großer politischer Fragen, die uns ja alle gleichmäßig bewegen, die aber im Landtage nicht ausgetragen werden können, die Gemeinsamkeit der Verhandlungen im Landtage nicht gestört haben, so daß, wie ich hoffe, alle Landtags-Abgeordneten mit dem Gefühle erfüllter Pflicht aus dieser Landstube in ihre Heimat zurückkehren werden.

Ich danke auch dem Vertreter der Regierung, welcher heute, wie alle Jahre und seit vielen Jahren uns in allen Angelegenheiten, welche das Wohl Steiermark betreffen, unterstützt hat.

Ich schließe mit dem Rufe, mit dem wir unsere Arbeiten begonnen haben: Seine Majestät Kaiser Franz Joseph I. lebe hoch! hoch! hoch!

(Die Versammlung bringt ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.)

Ich erkläre hiemit die dritte Session der VI. Landtagsperiode für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr.)